

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Lehrerzeitung   |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Lehrerverein   |
| <b>Band:</b>        | 72 (1927)  |
| <b>Heft:</b>        | 29   |
| <b>Anhang:</b>      | Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Juli 1927, Nr. 10 |
| <b>Autor:</b>       | Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Höhn, Ernst   |

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung  
Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 10

16. Juli 1927

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an den Erziehungsrat; Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Zur Jahresrechnung pro 1926 der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volkschullehrer. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Verbesserung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 9., 10., 11. und 12. Vorstandssitzung.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Eingabe an den Erziehungsrat.

Uster und Zürich, den 23. Mai 1927.

An den Erziehungsrat des Kantons Zürich,

Präsident: Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson,

Zürich 1.  
Rechberg.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Erziehungsräte!

Der Vorstand des Zürch. Kantonalen Lehrervereins hat Kenntnis erhalten von einer *Vorlage des Senatsausschusses für ein Reglement über die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich* vom 21. Juni 1926. Dieser Entwurf weist gegenüber dem bestehenden Reglement Änderungen auf, die die zürcherische Lehrerschaft in starkem Maße berühren. Der Vorstand gestattet sich daher, sich zu dem Entwurf zu äußern und Abänderungsanträge einzureichen. Er hegt die Hoffnung, Sie möchten nach Prüfung der Sachlage sich ihm anschließen und verhindern, daß von Seiten der Universität, vielleicht aus Unkenntnis der wirklichen Seminarbildung, vielleicht aus andern Gründen, unser Mittelschultyp in seinen Rechten als Vorbereitung für die Universität immer mehr verkürzt werde. Wenn seinerzeit der phil. Fakultät I bei der Festlegung ihrer Bedingungen für die Promotionsordnung eine materiell völlig autonome Stellung durch regierungsrätlichen Entscheid zugelassen wurde, so scheint uns die gegenwärtige Lage in mehr als einer Hinsicht von der früheren unterschieden zu sein. Um nur eine Verschiedenheit zu nennen: Jetzt steht die Frage des *Anschlusses* zur Sprache. Zu ihr sollte allen vorbereitenden Schulen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Der Aufsichtsbehörde über das *gesamte Unterrichtswesen* des Kantons aber dürfte es letzten Endes zustehen, die Übertrittsbedingungen auch materiell auszubalancieren.

Der Vorstand stellt also als *Antrag 1* die Aufnahme eines *Art. 4 d: das zürcherische Primarlehrerpatent*.

Es ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt, das Primarlehrerpatent in Zukunft als Ausweis für die Aufnahme an die *rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät* zu streichen, während das Maturitätszeugnis der zürcherischen Industrieschule und dasjenige der Handelsschule wie bisher anerkannt werden. In der Ausbildung durch das Seminar ist nicht nur keine Verschlechterung eingetreten, es hat vielmehr eine strengere Beurteilung der Prüfungsleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen der drei Lehrerbildungsanstalten durch die Fachexperten eingesetzt. Sollte die Streichung aber dem Überfluss an Studierenden der juristischen Fakultät wehren wollen, so haften ihr erst recht Mängel der Unsachlichkeit an. Mehr als einmal haben Absolventen des Seminarmittelschultyps ihre Studien an der in Frage stehenden Fakultät mit Erfolg beendet.

Unser *Antrag 2* betrifft die Fußnote auf Seite 4 der Vorlage des Senatsausschusses. Wir beantragen folgende Fassung:

Für die Zulassung zur Promotion wird ein anerkanntes Lateinzeugnis gefordert, das eventuell erst im Laufe des Studiums erworben werden kann. *Der Patentausweis in Latein, erworben am zürcherischen Staatsseminar, oder ein gleichwertiger Ausweis einer andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, wird anerkannt...*

Es handelt sich um das Reglement der phil. Fakultät I. Die Lehrerschaft hat sich seinerzeit mit der Forderung des «Latein-ausweises» stark beschäftigt. Sie ist ihr und einer weiteren Öffentlichkeit unverständlich. Die Fakultät hätte es durch die Aufnahme des vorgeschlagenen Passus in der Hand, zu beweisen, daß jene Maßnahme *nicht* gegen die Lehrerschaft gerichtet ist. Wir sind überzeugt, daß die Leitungen der Lehrerbildungsanstalten bei Aufstellung des Lehrziels für den fakultativen Lateinunterricht auf die Wünsche der Universitätsvertreter wenn irgend möglich eingehen werden.

Es dürfte der phil. Fakultät I um so leichter fallen, den Lateinunterricht am Seminarmittelschultyp vollwertig und allgemein anzuerkennen, da sie ihn bereits einmal als ihren Anforderungen genügend erklärt hat.

Kann sich die genannte Fakultät mit dieser Vorbildung in Latein einverstanden erklären, so ist anzunehmen, daß auch in der Fußnote auf Seite 2, wonach für die Zulassung zu den Vorlesungen und Übungen im römischen Recht und zum juristischen Doktorexamen ein anerkanntes Lateinzeugnis gefordert wird, eingesetzt werden kann: *die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät anerkennt den Patentausweis in Latein, erworben am zürcherischen Staatsseminar, oder einen gleichwertigen Ausweis einer andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalt*. Hiermit ist unser *Antrag 3* formuliert. Seine Begründung ergibt sich aus dem bisher Gesagten.

Damit sind unsere Abänderungsvorschläge namhaft gemacht. Wir glauben sie unter dem Gesichtspunkt jener vollwertigen Bildung gestellt zu haben, die wir für die Lehrerschaft erstreben.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: U. Siegrist.

## Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926.

(Fortsetzung.)

### e) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1926 gingen drei (1925: 3) *Darlehensgesuche* ein, denen mit den gewünschten Beträgen von je 300 Franken entsprochen wurde. Der Totalbetrag der gewährten Darlehen beläuft sich somit im Jahre 1926 auf Fr. 900.— gegenüber Fr. 850.— im Vorjahr. Zweimal, auf den 30. Juni und auf den 31. Dezember, erstattete Zentralquästor W. Zärrer Bericht über die Schuldner und den Stand der Darlehenskasse. Nach seinen Mitteilungen nahmen es die Schuldner mit einer Ausnahme mit der Verzinsung und den fälligen Rückzahlungen nicht gerade genau. Auf Ende 1926 belief sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. auf Fr. 1090.30 an Kapital (1925: Fr. 981.15) und Fr. 70.55 an Zinsen (1925: Fr. 43.30), somit total auf Fr. 1160.85 gegenüber Fr. 1024.45 im Vorjahr.

An *Unterstützungen* wurden von der von H. Schönenberger besorgten Unterstützungsstelle Zürich des Z. K. L.-V. im Jahre 1926 an drei (1925: 7) arme durchreisende Kollegen im ganzen Fr. 70.— (1925: Fr. 120.—) ausgegeben. Von einem Kollegen, der die Dienste des Verbandes in Anspruch

genommen hatte, wurden der Unterstützungskasse Fr. 40.— zugewiesen, die auch an diesem Orte bestens verdankt seien, und auch in diesem Jahre gingen der Institution vom Lehrerverein der Stadt Zürich, der dadurch von solchen Auszahlungen entlastet wird, gemäß seinerzeit getroffener Vereinbarung Fr. 30.— zu.

f) *Untersuchungen und Vermittlungen.*

In zehn Fällen wurde der Kantonalvorstand im Jahre 1926 um seine Untersuchung- und Vermittlung angegangen. In fünf Fällen waren die von uns unternommenen Schritte von Erfolg begleitet; in einem Falle hatten sie nur teilweisen Erfolg, und in drei Fällen mußten wir auf die Ergreifung irgendwelcher Maßnahmen verzichten. Ein Fall ist noch pendent. In den meisten Fällen wurde unsere Intervention zur rechten Zeit nachgesucht.

(Fortsetzung folgt.)

## Zur Jahresrechnung pro 1926 der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Von Ernst Höhn in Zürich 3.

Obwohl ich schon gelegentlich die Befürchtung hegte, meine regelmäßigen Referate möchten die Mitglieder unserer Stiftung weniger interessieren, seitdem die meisten das Gefühl, vielleicht sogar die Überzeugung bekommen haben, unser «Geschäft» marschiere sicher, will ich es auf das Risiko des Kantonalpräsidenten Hardmeier, der mich dazu veranlaßt hat, doch noch einmal wagen. Wenn auch die Jungen und Ledigen beiderlei Geschlechts für den Zwang einer alljährlichen Beitragszahlung nicht immer das nötige solidare Verständnis aufbringen, so bietet die Sicherheit einer gewissen Hinterbliebenenfürsorge doch allen jenen einen sichtbaren Trost, die selbst durch schmerzensvolle Nächte mit dem Tode gerungen oder mit menschlicher Anteilnahme in den Haushalt einer Kollegenfamilie hineinsehen können, die durch den zu frühen Tod ihres Vaters in Unsicherheit und Not gestoßen wurde.

Über den *Mitgliederbestand* gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

|                              | Mitglieder       |              | Total |
|------------------------------|------------------|--------------|-------|
|                              | aktive u. freiw. | pensionierte |       |
| Bestand am 1. Januar 1926    | 1866             | 119          | 1985  |
| Abgang                       | 52*)             | 17           | 69    |
| Zuwachs                      | 46               | 20           | 66    |
| Bestand am 31. Dezember 1926 | 1860             | 122          | 1982  |

Gestorben sind 22 Mitglieder (14), wovon 13 pensionierte und 9 aktive (1 ledig, 2 verwitwet, 19 verheiratet). Rechnungsmäßig wären 30 Todesfälle zu erwarten gewesen, was unter der Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit «verheiratet zu sein» einem Zuwachs von 28—29 Witwen entsprochen hätte. Tatsächlich sind nur 19 neue Witwen entstanden. Die Untersterblichkeit unserer männlichen Mitglieder ist also eine sehr beträchtliche, was eine Einsparung von etwa 22 000 Franken an Witwen- und Waisenrenten bedingt.

*Witwenrenten.* Eine merkliche Untersterblichkeit zeigt sich auch bei den Rentnerinnen. Erwartungsgemäß hätten 14 Rentnerinnen durch Tod ausscheiden sollen, während die tatsächliche Verminderung nur 9 beträgt. Versicherungstechnisch bringt die Untersterblichkeit der männlichen Mitglieder der Stiftung einen Gewinn, die Untersterblichkeit der Witwen einen Verlust. Wir wollen diesen letztern gerne auf uns nehmen, in der frohen Hoffnung, daß die vom Himmel geschenkten Jährlein unseren Witwen einen ihnen wohl zu gönndenden Gewinn an Lebensfreude und ungetrübtem Genusse bedeuten.

Wie durch die natürliche Entwicklung der Dinge die Zahl der früheren, niederen Renten immer mehr zurückgeht unter Zunahme der neuen, höheren Renten zeigt die nachfolgende Zusammenstellung:

|                          | à Fr. 600 | 800 | 1000 | 1300 | 1500 | Total |
|--------------------------|-----------|-----|------|------|------|-------|
| Bestand am 1. Jan. 1926  | 4         | 73  | 104  | 36   | 46   | 263   |
| Abgang                   | —         | 3   | 4    | 1    | 1    | 9     |
| Zuwachs                  | —         | —   | —    | —    | 19   | 19    |
| Bestand am 31. Dez. 1926 | 4         | 70  | 100  | 35   | 64   | 273   |

Dazu kommen noch 4 Verwandtenrenten gemäß § 17 d der Statuten.

An *Waisenrenten* bestehen 1 Ganz-, 50 Halbwaisenrenten = 51. Abgang 9; Zuwachs 5. An *Renten* wurden ausbezahlt: an Witwen Fr. 298 200 (281 600); an Waisen Fr. 27 600 (28 156); an Angehörige Fr. 3500; total Fr. 329 300 (309 156).

Dazu kommen noch die Unterstützungen aus dem Hilfsfonds auf Fr. 16 400.

Das sind fürwahr Summen, die Eindruck machen müssen und die jahraus und jahrein weiterum wohl wirken, ohne daß die Empfänger irgendwelche Bittgänge tun oder das bittere Gefühl des Almosenempfängers haben müssen; denn sie besitzen einen Rechtsanspruch.

Das *Gesamtvermögen* entfällt in Fr. 5 870 085 Deckungskapital und Fr. 375 595 Hilfsfonds. Jenes hat um rund Fr. 364 000, dieser um Fr. 10 000 zugenommen.

Die *versicherungstechnische Bilanz* errechnet uns für das Jahr 1926 einen effektiven Jahresgewinn von Fr. 215 966; letztes Jahr Fr. 140 094. Der Betrag ist ein außerordentlicher, und es möchte leicht der Verdacht aufsteigen, daß er begründet sei durch eine Änderung an unseren technisch-statistischen Grundlagen oder im Rechnungsmodus. Das ist aber nicht der Fall; er ist bloß eine Funktion der tatsächlich eingetretenen Versicherungsfälle (zitierte Untersterblichkeit), sowie der Mutations- und Zinsgewinne und dem Rückgang an männlichen und der Zunahme an weiblichen Mitgliedern. Statutengemäß erhält die Staatskasse vom Jahresvorschlag einen Dritt, also Fr. 71 987, entsprechend dem Dritt, den sie an den Mitgliederbeitrag bezahlt. Vom Reste erhält der Hilfsfonds einen Zehntel = Fr. 14 397.

Wenn auch, durch die bereits zitierten äußeren Verhältnisse bedingt, das Jahresergebnis pro 1926 als ein außerordentliches zu betrachten ist, das in solchem Maße in den nächsten Jahren nicht erwartet werden kann, so drängt sich dennnoch immer wieder der Gedanke auf, ob nicht durch eine Reduktion des Beitrages oder durch eine Erhöhung der zukünftigen Renten den Bedürfnissen der Lehrerschaft besser entgegenkommen werden soll. Entgegen den Vermutungen gewisser Versicherungsmathematiker, daß unsere technischen Grundlagen zu optimistisch aufgestellt seien und so gegen unliebsame Rückschläge nicht sichern könnten, ergibt sich immer wieder, daß sie gegenüber den tatsächlichen Erscheinungen der letzten paar Jahre in ihrer Gesamtwirkung beträchtlich auf die pessimistische Seite der Rechnung führen. Unzweifelhaft bleibt, daß wir gestützt auf den jetzigen Vermögensstatus, unseren gegenwärtigen Mitgliederbestand und die geltenden versicherungstechnischen Grundlagen, die *zukünftigen* Witwenrenten ohne jegliche Gefährdung der Sicherheit der Stiftung um ca. 200 Franken erhöhen könnten bei gleichbleibendem Mitgliederbeitrage. Umgekehrt wäre es möglich, bei gleichbleibender Witwenrente von 1500 Franken den jährlichen Beitrag zu reduzieren. Welcher Modus gewählt werden soll, bedarf einiger Betrachtung, weil durch die einfache Frage ein ganzer Komplex weiterer Fragen aufgeworfen wird.

Die Jahresvorschläge unserer Stiftung in den letzten vier Jahren 1923 bis 1926 betrugen Fr. 24 840; Fr. 98 886.—; Fr. 140 094; Fr. 215 966; total Fr. 479 786. Davon mußten wir statutengemäß je einen Dritt an die Staatskasse zurückstatten; in den vier Jahren also bis auf wenige Franken genau Fr. 160 000. Angesichts des Umstandes, daß alle andern im Kanton bestehenden Witwen- und Waisenstiftungen vom Staate auch einen Dritt an ihre Mitgliederbeiträge und einzelne dazu noch wesentliche Summen zur Amortisation ihrer versicherungstechnischen Defizite erhalten, ohne daß sie je in der Lage wären, der Staatskasse irgendeinen Rappen aus ihren Jahresvorschlägen zurückzuerstatten, versteht man das

\*) Inklusive Zuwachs an Pensionierten.

Bedürfnis der Volkslehrerschaft, die guten Bedingungen ihres eigenen Standesinstitutes diesem selbst und nicht der Staatskasse zugute kommen zu lassen. Die kantonsrätliche Eintretensdebatte zum Gesetze über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen hat gezeigt, wie die Einkommensverhältnisse, insbesondere der Lehrer auf dem Lande, nicht derart sind, daß sie durch Ersparnisse eine wirksame Sicherung der Hinterbliebenen ermöglichen. Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltung und der Gerichte ist sie durch das kantonale Pensionsgesetz vom 12. September 1926 in vorbildlicher Weise gelöst worden; für die Lehrerschaft hingegen besteht sie noch in ungenügendem Maße. *Um so notwendiger ist darum auch für sie eine Verbesserung der bereits bestehenden organisierten Hinterbliebenenfürsorge.* Aus diesem Grunde strebt die Lehrerschaft der Stadt Zürich den *obligatorischen Anschluß* ihrer Lehrkräfte (Primar-, Sekundar- und vollbeschäftigte Fachlehrer) an die städtische Versicherungskasse an, um ihre Hinterbliebenen in gleicher Weise sicherzustellen, wie diejenigen der städtischen Beamten, Angestellten und rein städtischen Lehrer. Das heißt deutlicher gesagt, *die Hinterlassenenrenten würden durch diese Zusatzversicherung so bemessen, daß sie mit denjenigen der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung zusammen den statutarischen Ansprüchen der städtischen Funktionäre entsprechen.* Nur die männlichen Lehrkräfte sollen angeschlossen werden, da ein Bedürfnis für den Einbezug der weiblichen Lehrkräfte in eine weitere Versicherung direkt Hinterlassener nicht besteht, und die stadtürcherischen Renten für weitere Hinterbliebene den Lehrerinnen ungenügend erscheinen. Die Zentralschulpflege unterstützt die Bestrebungen der Lehrerschaft, und der Finanzvorstand ist vom Stadtrate am 1. Juni 1927 eingeladen worden, beförderlich eine Vorlage zu unterbreiten. Laut Mitteilungen des Finanzvorstandes kann für *Neueintretende* die Zusatzversicherung mit einer Prämie von  $1\frac{1}{2}\%$  der jeweiligen Besoldungen gedeckt werden; sollte die ganze jetzige männliche Lehrerschaft unter Anrechnung der städtischen Schuldienstjahre in die Rechte und Pflichten der Zusatzversicherung eingesetzt werden, so entsteht ein Eintrittsdefizit von rund 1,3 Millionen, das verzinst und amortisiert werden muß. Glückt der stadtürcherischen Lehrerschaft der beabsichtigte Anschluß an die städtische Versicherungskasse, woran nicht zu zweifeln ist, dann wird bei einem wesentlichen Teil des Mitgliederbestandes unserer Witwen- und Waisenstiftung das Interesse an einem Ausbau der Stiftung voraussichtlich schwinden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß in diesen Kreisen dann weniger das Bedürfnis nach Erhöhung der Witwenrenten sich geltend macht, weil sie sich in den Renten der Witwen und Waisen doch nicht auswirkt, sondern bloß eine Entlastung der städtischen Versicherungskasse brächte, als vielmehr das Bedürfnis nach der Herabsetzung des Beitrages, um durch die Differenz einigermaßen die Beitragszahlungen an die städtische Versicherungskasse auszugleichen.

Ähnlich wie es die Lehrer der Stadt Zürich anstreben, sind bereits die Lehrer und Lehrerinnen von Winterthur an die dortige städtische Pensionskasse angeschlossen, in dem Sinne, daß sie aus dieser entsprechend den Beträgen der Gemeindezulagen erhöhte Pensionen beziehen. Sie erhalten dort also den staatlichen Pensionsgehalt, die Pension aus der städtischen Versicherungskasse, aus dieser gegebenenfalls entsprechende Witwen- und Waisenrenten und dazu die Renten unserer Stiftung. Für ihre Zusatzversicherung für die Gemeindezulagen bezahlen sie  $3\frac{1}{2}\%$  der anrechenbaren Besoldung. Ob man in Winterthur sich eher für eine Erhöhung unserer Stiftungsrenten oder eine Herabsetzung des Beitrages entscheiden wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicher aber wird *auf dem Lande* in vermehrtem Maße eine Erhöhung der Witwenrente angestrebt werden, weil mit einem Betrag von 1500 Fr. und den eventuell dazukommenden Waisenrenten und Unterstützungen aus dem Hilfsfonds niemand große Sprünge machen und oft nicht einmal die notwendigsten Lebensbedürfnisse decken kann.

Von heute auf morgen muß nicht entschieden werden, in welchem Sinne eine Statutenrevision erfolgen soll. Maßgebend bleibt nämlich der § 26 der Stiftungsstatuten, wonach diese Gültigkeit haben bis Ende 1929. Eine bloße Änderung in bezug auf die Höhe der Witwenrente oder des Mitgliederbeitrages vor diesem Termin erscheint mir unmöglich, weil nicht bloß die Synode zu beschließen hat, sondern auch der Regierungsrat jede Statutenänderung genehmigen muß; und in diesem Kollegium wird angesichts der jährlichen Rückerstattungen an die Staatskasse im Interesse der kantonalen Finanzen nicht durchzukommen sein, um so weniger, als ja die Witwenrente der übrigen Stiftungen wesentlich hinter derjenigen der Volksschullehrer steht. Gemäß § 24, alinea 3, des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen setzt auch noch der Kantonsrat die Höhe des Staatsbeitrages an den Mitgliederbeitrag fest.

Es drängt sich mir deshalb der Gedanke auf, die Volksschullehrerschaft außerhalb der Städte Zürich und Winterthur sollte einen ähnlichen Weg wie diese städtischen Lehrerschaften gehen und für eine bessere Hinterbliebenenfürsorge den *Anschluß an die kantonale Versicherungskasse prüfen lassen.* Die Möglichkeit dazu ist durch den § 2 des oben zitierten Pensionsgesetzes gegeben. Bereits hatten ja auch die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps ähnlich der Volksschullehrerschaft gesetzlich zugesicherte Pensionen, und es bestand auch für sie nur noch das Bedürfnis, für die Hinterbliebenen in die Kasse aufgenommen zu werden. Das ist dann auch geschehen. Allerdings zahlen sie dafür eine Prämie von 5% ihres Einkommens, welcher Betrag im Verhältnis zu dem in Aussicht genommenen städtischen hoch erscheint, aber verständlich ist, weil nicht bloß eine *Zusatzversicherung* gemacht werden konnte, sondern die gesamte *Hinterbliebenenversicherung* in der Prämie erfaßt wird. Grundsätzlich ist eine solche Lösung im Sinne meiner Anregung also möglich. Immerhin ist die Schwierigkeit nicht zu verkennen, die darin liegt, daß die Volksschullehrer nur einen Teil ihrer Besoldung vom Staate beziehen, und nur von diesem ausgehend würden die Witwen- und Waisenrenten berechnet. Der von Ort zu Ort wechselnde Besoldungsanteil der Gemeinde müßte eine gesonderte Behandlung erfahren. Der Anschluß an die kantonale Versicherungskasse hätte nur dann Wert, wenn dadurch die Witwenrente in allen Fällen über die 1500 Fr. hinaufginge; ob dem so ist, werden eingehende Berechnungen zeigen.

Es wird Sache des Kantonalen Lehrervereins oder der Synode sein, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und sie nicht aus den Augen zu lassen. Das müßte aber bald geschehen, damit sich die Verhältnisse auch bald klären und die Aufsichtskommission auf die Synode 1929, an der sie voraussichtlich Antrag über die Statutenänderung stellen muß, mehr oder weniger orientiert ist.

Die Volksschullehrerschaft mag mich entschuldigen, wenn ich mich in diese ihre eigenste Angelegenheit mische, obwohl ich nicht mehr eigentlich zur Zunft gehöre. Ich habe mich aber während langer Jahre so sehr mit der Stiftung beschäftigt, daß ich zuversichtlich hoffe, man werde meine Ausführungen nicht als unangebrachte Einmischung auslegen.

## Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

### Verbesserung.

In dem Bericht der Elementarlehrerkonferenz über den *Rechenunterricht* im «Päd. Beobachter» vom 18. Juni 1927, Nummer 9, ist eine sinnstörende Auslassung wie folgt zu ergänzen:

Seite 36, 13. Zeile von unten, ist zu lesen: Vor allem sollen sie (die Rechenbüchlein) wenn möglich so angelegt werden, daß sie vom *Zählmethodiker und vom Anschauungsmethodiker* gebraucht werden können, was wohl möglich ist, da nach einiger Zeit die beiden Methoden ineinander übergehen...

Seite 36, 23 Zeile von oben, lies: *Wandtafeln* statt *Wandtafelchen*.  
E. Bleuler, Küsnacht.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### 9., 10., 11. und 12. Vorstandssitzung.

Samstag, den 14. Mai, Montag, den 23. Mai, Samstag, den 25. Juni und Samstag, den 2. Juli 1927.

1. In der ersten dieser vier Sitzungen wurden die Darlegungen eines Kollegen entgegengenommen, dem von der Kirchen- und von der Schulpflege *unstatthafte Propaganda in der Schule* vorgeworfen worden war. Der Lehrer bestreitet, in der Schule direkte Agitation gegen den Fleischgenuss und für das Fasten betrieben zu haben, nimmt aber für sich das Recht in Anspruch, im Zusammenhang mit einzelnen Fächern auf die moderne Ernährungslehre hinweisen und seine persönliche Auffassung vertreten zu dürfen. Er ist indessen zu einer Erklärung an die Schulpflege bereit, in der er sich verpflichtet, im Unterricht auf jede propagandistische Tätigkeit für seine persönliche Überzeugung zu verzichten.

2. Der Senatsausschuß hat ein *neues Reglement über die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich* ausgearbeitet. Hierin ist das Seminar als vorbereitende Anstalt für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestrichen, während das Maturitätszeugnis der Industrie- und der Handelsschule wie bisher anerkannt wird. Der Kantonavorstand wendet sich in einer Eingabe an den Erziehungsrat gegen diese geringe Einschätzung der Lehrerbildung und beantragt Wiederaufnahme des zürcherischen Lehrerpatentes als gültigen Ausweis zum Studium an der genannten Fakultät. Da diese Eingabe im «Päd. Beob.» erscheint, wird im weiteren darauf verwiesen.

3. Durch das Eingreifen des Kantonavorstandes konnte ein bereits weit gediehener *Zwist unter Kollegen* einer Gemeinde beigelegt werden. Die beiden Parteien nahmen die Vermittlungsvorschläge an, verpflichteten sich, die angehobenen Prozesse rückgängig zu machen und erklärten sich mit der vorgelegten Kostenverteilung einverstanden.

4. Die Anregung eines patentierten Lehrers, es sei zu prüfen, ob nicht die *Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung* für Pensionierte ermäßigt werden könnten, wird entgegengenommen. Die Frage muß aber, da ihre Auswirkungen vorerst nicht zu überblicken sind, einem Mitgliede des Kantonavorstandes zum Studium und zur Antragstellung überwiesen werden.

5. Wiederum kann auf das Entgegenkommen der *Hilfskasse des S. L.-V.* hingewiesen werden. Auf die Befürwortung des Kantonavorstandes hin trug sie die Kosten in einem Haftpflichtfall und ermöglichte durch ansehnliche Beiträge zwei Kollegen die Durchführung einer notwendigen Erholungskur. Bereits sind zwei weitere Gesuche in empfehlendem Sinne weitergeleitet worden.

6. Im Kanton Tessin sind *italienische Geographielehrmittel* im Gebrauch, welche die Grenzen des Königreichs zu stark nach Norden verlegen. Die Anfrage eines Kollegen, der sich mit diesen Verhältnissen befaßte, wird an den S. L.-V. überwiesen mit dem Wunsche, es möchte die Angelegenheit der Sektion Tessin vorgelegt werden. Dieser könnte dahin wirken, daß für die dortigen Mittelschulen vielleicht mit Unterstützung des Bundes von Schweizern Lehrmittel geschaffen würden.

7. Den *Delegierten unserer Sektion* wird für den Besuch der Delegiertenversammlung des S. L.-V. ein Beitrag von 12 Fr. zugesprochen.

8. Die philosophische Fakultät I hat sich nun bereit erklärt, den *Lateinunterricht des Seminars* in den Fällen als Ausweis anzuerkennen, in denen die Note 4—5 erreicht ist, und unter der Voraussetzung, daß, wenn die Unterrichtsdauer des Seminars verlängert würde, auch wenn irgend möglich eine Erstreckung des Lateinkurses um ein Jahr stattfinde. — So haben die Bemühungen, der Lehrerbildung die einstige Anerkennung zu wahren, hier etwelchen Erfolg gezeigt.

9. «*Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im Lichte der Verfassung*» betitelt sich ein umfangreiches Gut-

achten, in dem der Rechtsberater des Verbandes im Auftrage des Kantonavorstandes seine Auffassung darlegt. Es befaßt sich hauptsächlich mit den Entscheiden des Bundesgerichtes in dieser Frage. Aus dessen Erwägungen zu seinen Entscheiden lasse sich ableiten, daß ein Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet, obligatorisch erklärt werden darf. Dagegen widerspreche das für die 1.—6. Klasse aufgestellte Programm der absoluten konfessionellen Neutralität, weshalb der Besuch dieses Unterrichtes nicht obligatorisch sei.

10. Einem Lehrerkonvent wird auf seine Anfrage geantwortet, es stehe im Belieben der Schulpflege, *die Lehrer einzuladen zu der Aussprache*, die nach § 106 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen nach dem Examen zwischen Visitator und der Schulpflege stattzufinden hat. — Dagegen hat die Pflege die Lehrerschaft einzuladen, wenn sie in ihrem Schoße die Visitationsberichte bespricht. Eine Ausstandspflicht der Lehrer kann hier nicht vorgeschützt werden.

11. Die letzte Sitzung befaßte sich in der Hauptsache mit dem Entwurfe für das neue *Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen*. Die Beratungen darüber im Kantonrate sind zum Stillstand gekommen und werden immer wieder verschoben. Die Widerstände gegen die Gesetzesvorlage scheinen sich in einem Maße verdichtet zu haben, daß erwogen werde, ob sie zurückgezogen und durch eine neue Vorlage zu ersetzen sei, oder ob man überhaupt die ganze Neuverteilung der Lasten auf dem Wege der Verordnung durch Kantonratsbeschuß ordnen wolle.

Eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile in der Gesetzesvorlage selber, ein Abwagen der Neuregelung einerseits durch Gesetz oder anderseits durch eine bloße Änderung der Klassifikation der Gemeinden spricht für die Lösung der Frage durch ein Gesetz. Nur durch ein solches sind etwelche Fortschritte zu erreichen und kann die Lehrerschaft Erfüllung einiger ihrer Wünsche erhoffen. Deshalb spricht sich der Kantonavorstand einmütig dahin aus, es sei an der Neuregelung durch ein Gesetz festzuhalten. Es bleibt dabei unbenommen, abzuwarten, welche Kräfte die Gestalt der Vorlage bestimmen und wie die Vorlage die Beratungen des Kantonrates verläßt. Wenn dann die Form einiger die Lehrerschaft stark interessierender Paragraphen bekannt ist, wird sich die Stellungnahme ergeben.

-st.

### An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

#### Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».*

2. *Einzahlungen an den Quästor, Lehrer W. Zürrer in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.*

3. *Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3, zu richten.*

4. *Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubstrasse 30, in Zürich 3, zu wenden.*

5. *Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, St. Gallerstr. 76, in Winterthur zu weisen.*

#### Briefkasten der Redaktion.

An Herrn J. Sch. in W. Der Bericht über die Delegierten-Versammlung muß auf die nächste Nummer zurückgelegt werden. — An Herrn E. B. in St. Der Bericht der Elementarlehrerkonferenz wird in der nächsten Nummer erscheinen. — An K. H. in Z. Ich gewährtige gerne die Zustellung der Arbeit.

E. Hd.